B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Bebauungsplan Nr. 1850
- Feuerwehr Misburg -

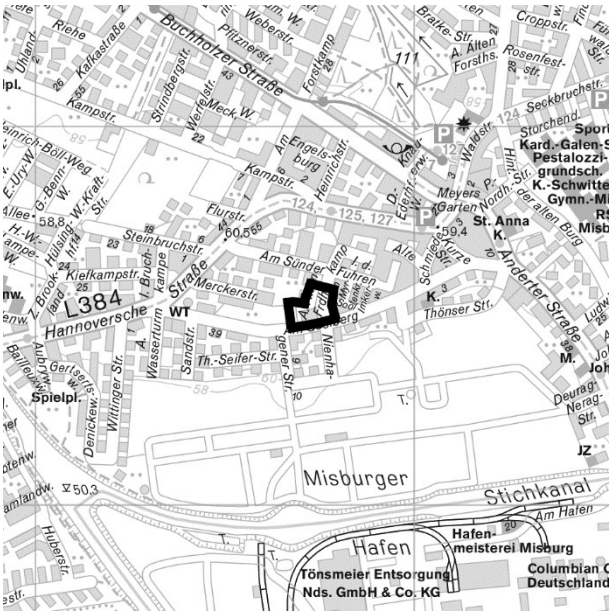

Stadtteil: Misburg Nord

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Am Seelberg 20 (Feuerwehr Misburg), den nördlich angrenzenden Bolzplatz sowie die westlich davon verlaufenden öffentlichen Verkehrsflächen (Stichweg Am Sünderkamp, Stichweg Am Seelberg).

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

1. Anlass der Planung **3**

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation **3**
2.1. Verfahren 3
2.2. Fachplanungen 4

3. Städtebauliche Ziele / Konzept **4**
3.1. Bauland / Festsetzungen 5
3.2. Denkmalpflege 6
3.3. Planungsalternativen 6

4. Verkehr und Erschließung **7**
4.1. Verkehr 7
4.2. Technische Erschließung 7
4.2.1. Niederschlagswasser 8

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit **8**
5.1. Lärmschutz 8
5.2. Naturschutz / Artenschutz 9
5.2.1. Baumbilanz 10

5.3. Klima und Luft 10
5.4. Wärmeversorgung und allgemeiner Klimaschutz 11
5.5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen (“Störfallbetriebe“) 11
5.6. Boden / Baugrund / Altlasten / Grundwasser 12
5.6.1. Baugrund 12
5.6.2. Altlasten / Verdachtsflächen 12
5.6.3. Grundwasser 13
5.6.4. Kampfmittel 13

6. Gutachten 13

7. Kosten für die Stadt 14

1. Anlass der Planung

Das derzeitige Gebäude der freiwilligen Feuerwehr Misburg entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Feuerwehr. Es ist stark sanierungsbedürftig und stößt an ihre Kapazitätsgrenzen. Daher soll das Bestandsgebäude durch einen Neubau ersetzt werden.

Allerdings reicht die bisherige Fläche der Feuerwehr nicht aus, um einen funktionalen Neubau und die Stellplätze für die Einsatzkräfte unterzubringen. Aus diesem Grund soll die Fläche für die Feuerwehr, unter Hinzunahme des vorhandenen öffentlichen Bolzplatzes, nach Norden ausgedehnt werden.

Das neue Areal der Misburger Feuerwehr wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bauvorhabens geschaffen werden.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Misburg und besteht bereits heute aus dem Grundstück der Feuerwehr Misburg (ca. 2.487 m²), einem Bolzplatz (ca. 745 m²) sowie den Stichwegeflächen Am Seelberg und Am Sünderkamp (ca. 449 m²).

Im Süden wird das Plangebiet durch die Straße Am Seelberg begrenzt, über die die Fahrzeuge im Einsatzfall ausrücken. Die südliche Seite der Straße Am Seelberg wird gesäumt durch Wohnbebauung. Diese grenzt wiederum an das ehemalige Betriebsgelände der Deurag-Nerag.

Westlich des Feuerwehrgeländes befindet sich ein öffentlicher Fahrweg, der zur Erschließung der Grundstücke Am Seelberg 22 – 26b dient, wobei das Grundstück Am Seelberg 22 brachgefallen ist. Hierfür bereitet der Eigentümer eine Bebauung mit Wohnhäusern vor. An den Fahrweg angrenzend folgt der ehemalige Friedhof Am Seelberg, der als Gartendenkmal eingetragen ist.

Der nördliche Bereich des Plangebiets wird derzeit als Bolzplatz genutzt. Dieser wird eingefasst durch den öffentlichen Sackgassenteil der Straße Am Sünderkamp im Westen und der Straße Am alten Friedhof im Osten. Diese mündet in ihrem südlichen Verlauf in die Straße Am Seelberg.

Im Nord-Westen, Norden und Osten des Plangebiets befinden sich Wohngebiete.

2.1. Verfahren

Der Bebauungsplan trägt zur baulichen Entwicklung der freiwilligen Feuerwehr Misburg in bereits erschlossener zentraler Lage bei. Es handelt sich um eine Nachverdichtung im Siedlungsraum und dient damit einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Die Größe des Plangebiets (ca. 3.681 m²) liegt deutlich unter diesem Grenzwert.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

- Bei der Planung sind Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beachtet (s. dazu Kapitel 5.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle und Katstrophen (“Störfallbetriebe“).

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

2.2. Fachplanungen

- **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)**

Gemäß Stellungnahme der Region Hannover vom 14.06.2017 ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- **Landschaftsrahmenplan Region Hannover**

Im Landschaftsrahmenplan 2013 der Region Hannover ist das gesamte Plangebiet im Zielkonzept als Siedlungsfläche eingestuft und von landschaftsplanerischen Zielsetzungen ausgenommen.

Die Karte “Klima und Luft“ weist das Plangebiet als mäßig belastet aus. Die Karte “Arten und Biotope“ stellt die Fläche als Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover stellt für den Planbereich Wohnbaufläche dar. Westlich des Plangebiets ist ein Friedhof dargestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

- **Bebauungspläne**

Für den nördlichen und östlichen Bereich des Plangebiets (Flurstücke 229/2 und 230/2, Flur 11, Gemarkung Misburg) liegt bereits ein Bebauungsplan vor. Die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 729 setzt nördlich der Feuerwehr Spiel- und Bolzplatz sowie östlich des Bestandsgebäudes der Feuerwehr Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Bezeichnung Feuerwache fest. In dem Jahr 1986, als die zweite Änderung des Bebauungsplans Nr. 729 rechtskräftig wurde, diente die Gemeinbedarfsfläche als Erweiterungsoption für die Misburger Feuerwehr. Im Süd-Osten der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Trafostation festgesetzt. Beide Flächen - Flurstück Bestandsgebäude und Erweiterungsfläche - bilden heute eine Einheit, das Areal der Freiwilligen Feuerwehr Misburg.

Die Straßen Am Sünderkamp und Am alten Friedhof sind als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Das Grundstück auf dem das Bestandsgebäude der Feuerwehr steht (Flurstück 112/6 - Flur 1 - Gemarkung Misburg), ist planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen - “Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.“

3. Städtebauliche Ziele / Konzept

Durch die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Feuerwehr soll zukünftig der Standort der freiwilligen Feuerwehr Misburg planungsrechtlich gesichert

und erweitert werden. Das vorhandene Gebäude entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Feuerwehr und soll durch einen Neubau ersetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die Stellplatzsituation für die Einsatzkräfte neu zu ordnen.

Die Verwaltung hat verschiedene Standorte auf ihre Eignung für diesen Zweck geprüft. Im Ergebnis wurde der heutige Standort bestätigt. Aufgrund seiner zentralen Lage im Stadtteil Misburg wurde er für am besten geeignet befunden. Die Lage spielt neben der verkehrlichen Erschließung, die durch die Straße Am Seelberg gegeben ist, eine entscheidende Rolle. Im Einsatzfall muss nicht nur der Einsatzort schnellstmöglich erreicht werden, sondern auch der Standort der Feuerwehr von den Einsatzkräften. Diesbezüglich hat sich der Standort der freiwilligen Feuerwehr seit Jahren bewährt.

Allerdings reicht die vorhandene Fläche nicht aus, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden. Neben der erforderlichen größeren Dimensionierung der Feuerwehr, resultierend aus gestiegenen Anforderungen an die Hallengröße und der Sozialräume, wachsender Anzahl an Fahrzeugen sowie größerem Platzbedarf der einzelnen Fahrzeuge, stellt sich die Stellplatzsituation im Bestand problematisch dar. Engpässe entstehen insbesondere durch ein mangelndes Angebot an Stellplätzen für die Einsatzkräfte. Daher ist ein wesentliches Ziel der Bauleitplanung, im Einsatzfall eine bessere Anfahrt und Parkplatzsituation zu gewährleisten, die weder die Einsatzkräfte selbst noch andere Personen gefährdet. Dieser Engpass kann nicht auf der Fläche der Feuerwehr, sondern nur unter Hinzunahme angrenzender Flächen behoben werden.

Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nur in nördlicher Richtung. Diese Fläche steht im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover und ist somit verfügbar. Diese Fläche ist als öffentlicher Bolzplatz festgesetzt. Aktuell wird sie als solche auch genutzt. Ein Ersatzstandort für den Bolzplatz kann zurzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. In der näheren Umgebung befindet sich keine Fläche in geeigneter Lage, die zum einen für Kinder und Jugendliche gut erreichbar ist und zum anderen keine störenden Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücke hat. Spätestens bei einer Entwicklung des südlich angrenzenden Deurag-Nerag-Geländes ist zu prüfen, ob hier ein neuer Bolzplatzstandort ausgewiesen werden kann.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Belang der freiwilligen Feuerwehr, dem Flächenbedarf sowie den technischen Anforderungen entsprechende neue Feuerwehrgebäude zu errichten, gegenüber dem Erhalt der Bolzplatzfläche und dem Lärmschutz (s. dazu Kapitel 5.1) ein höheres Gewicht beigemessen. Entscheidend hierfür ist die Bedeutung der Feuerwehr, die im Rahmen ihrer Aufgaben einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit für die Allgemeinheit leistet.

3.1. Bauland / Festsetzungen

Dem städtebaulichen Ziel folgend, an diesem Standort Entwicklungsmöglichkeiten für die Feuerwehr Misburg zu schaffen, wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der näheren Bezeichnung “Feuerwehr“ festgesetzt.

Die durch Baugrenzen großflächig umfasste Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche schafft einen ausreichenden Rahmen für das geplante Bauprogramm und enthält noch einen gewissen Spielraum für eventuelle bauliche Erweiterungen. Dabei ist die südwestliche Baugrenze so festgelegt, dass sie einen ausreichenden Abstand zu den beiden hier vorhandenen erhaltenswerten Bäumen einhält. Die beiden Eichen werden im Plan als “zu erhaltender Baum“ festgesetzt.

Auf die Festlegung einer Bauweise kann verzichtet werden, da die festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen zusammen mit dem Maß der baulichen Nutzung und den einzuhaltenden Grenzabständen gemäß der Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) die städtebauliche Entwicklung hinlänglich vorgeben. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen leiten sich aus den Anforderungen der Feuerwehr ab. Daran angelehnt werden zwei Vollgeschosse mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 jeweils als Höchstmaß festgesetzt.

Auch wenn die BauNVO keine Regelungen für das Maß der baulichen Nutzung für Flächen für den Gemeinbedarf trifft, so gelten die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen als Orientierung. Bei der Feuerwehr handelt es sich um eine Nutzung, die sich nicht in die nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgegebene Typisierung der Art der Nutzung einordnen lässt. Das Maß der baulichen Nutzung – Grundflächenzahl gleich 0,6 und Geschossflächenzahl gleich 1,2 – entspricht der jeweiligen Obergrenze gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für ein Mischgebiet.

Zu den Bedürfnissen der Feuerwehr gehört auch eine Stellplatzanlage, die den Einsatzkräften die Möglichkeit bietet ihre Pkws schnell und gefährdungsfrei abzustellen. Aus diesem Grund soll die Restfläche nördlich des Baufeldes als Stellplatz festgesetzt werden. Es entsteht eine ausreichend dimensionierte und in der Gestaltung und Anordnung flexible Fläche, so dass die derzeitige Stellplatzproblematik behoben werden kann.

Die für die geplante Nutzung erforderliche Bebauung inklusive der notwendigen umfangreichen befestigten Flächen, wie Bewegungsflächen, Flächen für Rangier- und Abstellvorgänge sowie die erwähnten erforderlichen Stellplätze, erfordern einen Versiegelungsgrad von 90 %.

Die Grundflächenzahl, nach der sich der Grad der Versiegelung bemisst, darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Weitere Überschreitungen in geringfügigen Ausmaß können zugelassen werden. Im Bebauungsplan können abweichende Festsetzungen getroffen werden. Davon wird hier Gebrauch gemacht.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche, kann mit einer Versieglungskennziffer von 0,9 die Erweiterungsfläche, die durch die unumgängliche Neugestaltung der Feuerwehr Misburg benötigt wird, möglichst klein gehalten werden. Der Spielplatz nördlich der Erweiterungsfläche kann so in seinem Bestand erhalten werden. Im Hinblick auf die Tatsache, dass bereits heute nahezu eine Vollversiegelung besteht, ist eine Versiegelungskennziffer von 0,9 zu rechtfertigen.

Vorgaben zur Dachform werden nicht getroffen. Sollten Gebäude mit Flachdächern mit einer Dachneigung von weniger als 20º errichtet werden, dann sind diese dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Einzelheiten regelt der § 2 der textlichen Festsetzungen. Die Dachbegrünung steht einer Photovoltaiknutzung der Dachflächen nicht entgegen, sondern steigert sogar deren Effizienz.

3.2. Denkmalpflege

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Baudenkmale vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich das Gartendenkmal Friedhof am Seelberg. Denkmalfachliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) wird im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

3.3. Planungsalternativen

Im Planverfahren sollen in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Eine verwaltungsinterne Standortprüfung hat ergeben, dass der heutige Standort, der sich über Jahre bewährt hat, als am besten geeignet bestätigt wurde. Dabei war die zentrale Lage, die Erreichbarkeit einer maximalen Anzahl der Einwohner*innen im Stadtteil in kürzester Zeit sowie die Ausfahrtsituation wichtige Kriterien. Da das Plangebiet bereits im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover steht, entfallen Grunderwerbskosten, und eine kurzfristige Verfügbarkeit ist gegeben.

Planungsalternativen bezüglich der Nutzung im Geltungsbereich bestehen nicht. Bereits heute dient das Plangebiet überwiegend als Standort der freiwilligen Feuerwehr Misburg. Ohne die Notwendigkeit eine den Anforderungen entsprechende Feuerwehr errichten zu müssen, könnte das Plangebiet unverändert genutzt werden ("Nullvariante"). Aufgrund des Erweiterungsbedarfs der Feuerwehr, der ausschließlich in nördliche Richtung umgesetzt werden kann, ist die Aufgabe des Bolzplatzes aber unumgänglich.

4. Verkehr und Erschließung

4.1. Verkehr

Das Plangebiet wird durch die Straße Am Seelberg erschlossen. Die zentrale Lage, mit Anschluss an die Hannoversche Straße im Westen und die Anderter Straße im Osten, stellt sicher, dass vom Standort aus die Einsatzorte schnellstmöglich erreicht werden können.

Die Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge soll unverändert direkt über die Straße Am Seelberg abgewickelt werden. Neben der Haupterschließungsstraße Am Seelberg stehen mit dem Stichweg Am Seelberg im Westen und der Straße Am alten Friedhof im Osten zwei weitere Straßen zur Verfügung, die die Erreichbarkeit der rückwärtig angelegten Stellplätze sicherstellen.

Hinzu kommt ein örtlich vorhandener Weg, der die Stichwege Am Seelberg und Am Sünderkamp verbindet. Dieser Weg stellt eine wichtige Vernetzung für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen dar. Darüber hinaus kann für die Entsorgungsunternehmen die unbefriedigende Situation der fehlenden Wendeanlage dahingehend behoben werden, dass der Stichweg Am Sünderkamp zukünftig durchgehend bis zur Straße Am Seelberg befahren werden kann. Aus diesem Grund soll der teilweise über das Feuerwehrgrundstück verlaufende Weg planungsrechtlich gesichert werden. Da der Weg aus Sicherheitsaspekten (er verläuft teilweise über das Feuerwehrgrundstück) nicht für den öffentlichen Pkw-Verkehr freigegeben werden soll, erfolgt die planungsrechtliche Sicherung durch ein Gehrecht für die Allgemeinheit und ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadtgemeinde Hannover. Hinsichtlich der Tragfähigkeit ist der Weg so auszulegen, dass er von den Fahrzeugen der Entsorgungsunternehmen befahren werden kann.

Im Planvollzug ist dafür Sorge zu tragen, dass im Einsatzfall die Nutzung des Weges nicht zum Konflikt mit den eintreffenden Einsatzkräften wird und somit die Stellplätze gefahrenfrei erreichbar sind. Gleiches gilt für die den Standort verlassenden Einsatzfahrzeuge. Im Planvollzug ist ein gefahrenfreies Ausrücken auf die Straße Am Seelberg zu gewährleisten.

- **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Die Erschließung durch en öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über die in der Hannoverschen Straße verkehrenden Buslinien 124, 125 und 127 (Haltestelle Kampstraße).

4.2. Technische Erschließung

In den Straßen Am Seelberg und Am alten Friedhof sind öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanäle vorhanden. In den anderen öffentlichen Verkehrsflächen – Sackgassenteil Am Sünderkamp und Seitenweg Am Seelberg – sind bisher keine Entwässerungskanäle erforderlich gewesen. Dies kann sich aber ändern, je nach geplanter Ausbauvariante und auch vor dem Hintergrund einer Entwicklung des brachgefallenen Grundstücks Am Seelberg 22.

Die vorhandene Trafostation, die im südöstlichen Bereich des Feuerwehrgrundstücks steht, wird weiterhin benötigt. Vorhandene Kabel bleiben weiterhin in Betrieb. Sollte eine Umlegung der vorhandenen Kabel bzw. Trafostation notwendig sein, so ist dies nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber enercity möglich.

Im Fußweg der Straße Am Seelberg verläuft eine Gashochdruckleitung mit geringer Überdeckung. Auch hier gilt: vor baulichen Veränderungen ist eine Abstimmung mit enercity (Fremdbaustellenaufsicht) erforderlich.

4.2.1. Niederschlagswasser

Für den Geltungsbereich liegt derzeit noch kein Kf-Wert nach Hazen und Bayer für die Versickerung vor. Es wird empfohlen, im Zuge der Baugrunduntersuchung auch die Frage der Versickerungsfähigkeit mit zu untersuchen. Eine Versickerung in Bereichen mit künstlichen Auffüllungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Hier müsste ggf. ein Bodenaustausch erfolgen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Sollte sich herausstellen, dass eine Niederschlagswasserversickerung nicht möglich ist, so gilt für die Oberflächenentwässerung bei Grundstücken über 2000 m² Grundstücksfläche eine Abflussbeschränkung von 20 l/s*ha. Darüberhinausgehende Wassermengen sind auf dem Grundstück zu speichern und verzögert in das öffentliche RW-Kanalnetz einzuleiten.

Zum Rückhalt des Regenwassers wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Dächer, sofern sie als Flachdächer oder flach geneigte Dächer ausgebildet werden, flächendeckend und dauerhaft zu begrünen sind. Ausnahmen regelt der § 2 der textlichen Festsetzungen.

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Feuerwehr inkl. Parkplatzneugestaltung geschaffen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans sind, wie in Kapitel 2.1 Verfahren erläutert, die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gegeben, so dass die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist. Abgesehen von dieser rechtlichen Wirkung ist das Plangebiet bereits teilweise durch den Bebauungsplan Nr. 729 überplant. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Grund und Boden wird mit dem Bebauungsplan Nr. 1850 nicht vorbereitet. Daher sind keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würden. Gleichwohl wird in den folgenden Abschnitten der Begründung geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen der Bebauungsplan auf die Umwelt und die Schutzgüter mit sich bringt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zeigte sich, dass für die Prüfung der Umweltauswirkungen die bei der Landeshauptstadt Hannover und bei den Trägern öffentlicher Belange vorliegenden Informationen ausreichend sind, um die Umweltbelange sachgerecht einstellen zu können. Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Boden (Kapitel 5.7.2 Altlasten / Verdachtsflächen). Im Rahmen des Altlastenprogramms der Landeshauptstadt Hannover wurde durch einen externen Sachverständigen (Büro Altlasten und Planung) eine orientierende Untersuchung für den Spielplatz Am Seelberg durchgeführt.

5.1. Lärmschutz

Der Bebauungsplan Nr. 729 setzt für die östlich des Plangebiets gelegene Bebauung Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles, der in eine Lärmschutzwand übergeht sowie Lärmschutzfenster fest.

- **Immissionen**

Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen können in diesem konkreten Fall vernachlässigt werden, da mit der Planung keine sensiblen Nutzungen verwirklicht werden.

Für die Feuerwehr selbst sind keine baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor dem Verkehrslärm zu treffen, die erforderlich wären, in den Aufenthaltsräumen gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, da die Räume im Gegensatz zur Berufsfeuerwehr nur temporär und nicht stationär genutzt werden. Mit Ausnahme des Einsatzfalls geschieht dies zudem nicht in Nachtzeiten (22 - 6 Uhr).

- **Emissionen**

Eine größere Bedeutung wird den vom Plangebiet ausgehenden Emissionen beigemessen.

Die freiwillige Feuerwehr Misburg ist bereits am Standort beheimatet. Mit Geräuschentwicklungen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Feuerwehr ist im Wesentlichen bei Einsatzfällen zu rechnen. Die Lärmproblematik besteht insbesondere nachts durch das Herausfahren der Einsatzfahrzeuge inklusive der An- und Abfahrt der Einsatzkräfte mit ihren privaten Pkw.

Die Umgestaltung der Gebäude mit einem Neubau, der den heutigen Anforderungen an die Feuerwehr entspricht, hat keinen Einfluss auf die Einsatzzahlen, so dass hier zu erwarten ist, dass sich die Lärmsituation nicht wesentlich verändern wird.

Positiv auf die Lärmbelastung der Umgebung wirkt sich aus, dass es sich an diesem Standort um eine freiwillige Feuerwehr handelt, die im Gegensatz zur Berufsfeuerwehr nicht durchgehend besetzt ist. Freiwillige Feuerwehren werden nur ab einer bestimmten Größenordnung des Brandfalls herangezogen, in geringen Fallzahlen auch zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr.

Die Feuerwehr ist generell bemüht, eventuelle Lärmbeeinträchtigungen im Hinblick auf den Schutz benachbarter Wohnnutzungen zu minimieren. So werden die Warnanlagen nur im Einsatzfall benutzt und dann auch nur, soweit es die jeweilige Verkehrssituation zwingend erfordert. Dies unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Fahrzeugführer*innen. Schon vor geraumer Zeit wurden die früher verwendeten Sirenenanlagen komplett durch persönliche Meldeempfänger ersetzt. Die Mitglieder werden in ihren Wohnungen oder an ihrem Arbeitsplatz für den jeweiligen Einsatzfall benachrichtigt.

Trotz Bemühens um Minimierung der Emissionen ist im Einsatzfall eine gewisse Beeinträchtigung der angrenzenden Nutzungen nicht auszuschließen. Insbesondere der im Bereich des bisherigen Bolzplatzes liegende Stellplatz für die Einsatzkräfte wird nachts zu Überschreitungen der üblichen Lärmpegel führen. Festsetzungen in Bezug auf Baulinien, Baugrenzen usw. bieten insofern keine Lösung, dass sie keinen Minderungseffekt erzielen. Eine Lärmschutzwand würde keine signifikante abschirmende Wirkung erzielen.

Diese Überschreitung ist aber gerechtfertigt, da diese sich aus funktionstechnischen Gründen der Feuerwehr ergibt und im Hinblick auf die allgemeine Notwendigkeit und Bedeutung des Brandschutzes hinzunehmen ist. Dabei ist im Durchschnitt von ca. drei Einsätzen pro Woche auszugehen, von denen die Mehrheit (ca. 2 pro Woche) in die lärmunproblematische Tagzeit (6 – 22 Uhr) fallen. Lärmmindernd wird sich auch auswirken, dass aufgrund der zentralen Lage ein Teil der Einsatzkräfte die Feuerwehr zu Fuß oder mit dem Fahrrad ansteuern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die benachbarte Wohnbebauung örtlich bereits in einer Lärmsituation befindet, die durch die vorhandene Feuerwehr sowie durch Verkehre in der Straße Am Seelberg vorbelastet ist. Aufgrund der Bedeutung der Feuerwehr für die Allgemeinheit im Rahmen der Daseinsvorsoge der Landeshauptstadt Hannover, der Zwangspunkte für die örtliche Lage und betrieblichen Erfordernisse, wird dieser Standpunkt als zumutbar angesehen. Durch den Neubau der Feuerwehrgebäude ist nicht zu erwarten, wie bereits oben dargelegt, dass sich die Lärmsituation wesentlich negativ verändern wird.

Da die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen des Gemeinwohls als Eigentümerin und Bauherrin für die Realisierung des Vorhabens selbst verantwortlich ist, wurde die Ausgestaltung der Planung im Weiteren in das Baugenehmigungsverfahren verlagert.

5.2. Naturschutz / Artenschutz

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für das Plangebiet selbst nicht ausgewiesen. Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Mergelgrube (FFH-Nr. 345), das nahezu deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet NSG HA 205 ist, liegt ca. 1300 m entfernt. Die kürzeste Distanz zum Schongebiet Kronsberg,

welches sich vom Kronsberg aus entlang der Stadtgrenze nach Norden erstreckt und somit auch am Ostrand der Bebauung von Anderten und Misburg-Süd verläuft, beträgt ca. 1.500 m. Auswirkungen auf diese Gebiete sind nicht zu erwarten. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG wurden bisher nicht festgestellt.

Die Planfläche ist weitestgehend versiegelt und teilweise überbaut. Ein Ausgleichsanspruch entsteht nicht. Im Geltungsbereich sind ausschließlich die vorhandenen Bäume wertgebend für eine Ausgleichsbilanz. Dies entspricht somit der nach Baumschutzsatzung geregelten Ersatzmaßnahme.

Insbesondere zum westlich gelegenen aufgelassenen Friedhof “Am Seelberg“ befindet sich alter und erhaltenswerter Baumbestand. Mit einer abweichenden überbaubaren Grundstücksfläche soll im Südwesten des Plangebiets die Schutzbedürftigkeit zweier Eichen hervorgehoben werden. Sie werden durch Planzeichen zum Erhalt festgesetzt.

Weitere Gehölze sind im Bereich der geplanten Stellplätze und an der Straße Am Seelberg anzutreffen. Die Gehölze dienen als Nahrungs- und Rastbiotop für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse und stellen somit potentielle Brutreviere dar. Hier ist insbesondere der ältere Baumbestand hervorzuheben, der Höhlen aufweisen kann. Mit dem zu erwartenden Verlust von Bäumen ist auch der Verlust von Lebensstätten für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäusen möglich.

Im Planvollzug ist vor der Fällung von Gehölzen eine entsprechende fachliche Beurteilung erforderlich. Das gilt auch bei dem beabsichtigten Abbruch von Gebäuden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen abzustimmen.

5.2.1. Baumbilanz

Der größtmögliche Erhalt des Baumbestandes wird im Verfahren angestrebt. Allerdings ist bei Realisierung der Planung mit Verlust eines Großteils des Baumbestandes zu rechnen. Bei voller Ausnutzung des Baufeldes wären ca. 25 von insgesamt 31 unter die Baumschutzsatzung fallenden Bäumen zu fällen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Hannover Anwendung finden. Entscheidungen zur Fällung von Bäumen werden in einem separaten Verfahren (Fällantrag) getroffen. Ersatz erfolgt nach Baumschutzsatzung.

Bei der Fällung der Bäume sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ § 44 und § 45 sowie § 39 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Daher ist die Fällung von Bäumen in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen. Für verbleibende Gehölze sind Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 - “Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ – vorzusehen.

5.3. Klima und Luft

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Mai 2011 als ergänzende Information zu dem in 2007 vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen Luftreinhalte-Aktionsplan der Luftqualitätsplan Hannover vor. Untersucht wurde auf der Grundlage von Modellrechnungen im Sinne eines “Worst-Case-Szenarios“ die räumliche Ausprägung der vom Hauptverkehrsstraßennetz Hannovers ausgehenden Luftschadstoffe während einer austauscharmen Wetterlage bei Einrichtung einer Umweltzone. Dargestellt werden die Immissionsfelder exemplarisch für den Parameter Stickstoffdioxid (NO2 / Grenzwert von 40 µg/m³ als Jahresmittel). Die Modellrechnungen für Benzol und Dieselruß zeigen ähnliche Ergebnisse. Danach gehört das Plangebiet weder zu einem immissionsökologischen Gunstraum noch zu einem Belastungsraum.

Folgt man der im Juni 2006 erstellten „Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Landeshauptstadt Hannover“ (Fa. Geonet), ist das Plangebiet unterteilt in Grün- und Freifläche (Bolzplatz), die nur eine sehr geringe Bedeutung für die Kaltluftentstehung und –lieferung hat sowie in einen Siedlungsraum (Standort Feuerwehr), der als gering belastet eingestuft ist.

Die Fachkarte Klimaanpassung weist den Bolzplatz und den angrenzenden Friedhof als Klimakomfortinsel aus. Bei Klimainseln handelt es sich um kleine Flächen (z.B. Spiel- und Sportplätze, öffentliche Plätze < 20.000 m²), auf denen sich Kaltluft bilden kann. Aufgrund ihrer geringen Größe entfalten sie keine klimatische Fernwirkung, treten aber als Kühlinseln innerhalb der aufgeheizten Bebauung auf und sind insbesondere im verdichteten und stark versiegelten Innenstadtbereich von Bedeutung.

Das Plangebiet ist bereits größtenteils versiegelt. Aufgrund des relativ geringen Umfanges der Erweiterung der Feuerwehr Misburg durch einen Neubau ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Belastungs- bzw. Luftgütesituation nachteilig verändert.

5.4. Wärmeversorgung und allgemeiner Klimaschutz

Die hohen Anforderungen an den Klimaschutz. Die durch die “Standards zum ökologischen Bauen im städtischen Einflussbereich“ (Drs. 1984/2009 und 2513/2018) gesetzt sind, wird die Verwaltung beim Neubau einhalten.

5.5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen (“Störfallbetriebe“)

Der § 50 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) fordert, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/818/EU, auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie fordert angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund “schwerer Unfälle“ mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Bei der Planung handelt es sich nicht um ein ‘schutzbedürftiges Gebiet‘ im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Die NBauO setzt hierfür nach § 62 Abs. 1 Satz 4 folgende Kriterien als “Kappungsgrenze“ fest: “….durch die erstmalig oder zusätzlich

- dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5.000 m² Grundfläche geschaffen werden oder
- die Möglichkeit der gleichzeitigen Nutzung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage durch mehr als 100 Besucher*innen geschaffen wird.“

Die Planung dient der freiwilligen Feuerwehr Misburg. Eine Wohnnutzung ist nicht vorgesehen. Das Gebäude ist auch keine öffentlich zugängliche bauliche Anlage im Sinne der NBauO. Klassischer Besucherverkehr wird nicht generiert.

Da aus anderen Bauleitplanverfahren Gutachten über die zwei im Sicherheitsabstand von 2.000 m vorhandenen Betriebe vorliegen, die der Störfallverordnung unterliegen, wurde die Bestandssituation trotzdem geprüft. Es handelt sich um die Betriebe Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG und Kraul & Wilkening u. Stelling GmbH (KWS).

Als Ergebnis der Untersuchungen wird empfohlen, dass ein Sicherheitsabstand von 170 m (Oiltanking) bzw. 160 m (KWS) um den jeweiligen Betriebsbereich festgelegt wird, der als Planungsgrundlage im Sinne § 50 Satz 1 BImSchG zugrunde gelegt wird. Diese Abstände sind geeignet, um die Auswirkungen von Störfällen auf Menschen und andere Schutzobjekte zu minimieren. Der angemessene Sicherheitsabstand wird aufgrund der Anforderungen des § 50 BImSchG von der Grenze des Betriebsbereiches gemessen. Durch die Beteiligung der zuständigen Fachbehörde,

dem staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, wurden die Abstände geprüft und bestätigt. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich diesen Ergebnissen an.

Das Plangebiet liegt mit einem Abstand von ca. 680 m (Oiltanking) bzw. ca. 1.950 m (KWS) deutlich außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände, von daher besteht nicht die Wahrscheinlichkeit, dass von diesem Unternehmen schwere Unfälle und Katastrophen ausgehen, die Auswirkungen auf das Plangebiet haben können.

5.6. Boden / Baugrund / Altlasten / Grundwasser

5.6.1. Baugrund

Nach der Baugrundkarte der Landeshauptstadt Hannover wird der südliche Teil der Untersuchungsfläche mit Feinsand (schwach schluffig, gleichkörnig, über 2 m mächtig, Dünensand) beschrieben. An der südlichen Grenze des Grundstücks ist eine künstliche Auffüllung verzeichnet, über die es in der Baugrundkarte keine weiteren Angaben gibt.

Der Nordteil des Plangebiets wird mit Fein- bis Grobsand (z.T. schluffig = Schwemmfächer, bis 2 m mächtig) über Ton und Schluffstein der Unterkreide beschrieben.

Die ingenieurgeologische Karte des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie beschreibt für das gesamte Untersuchungsgebiet nicht bindige, grobkörnige Lockergesteine, locker gelagert. In den weiteren Informationen heißt es dazu, dass es sich um Dünen- und Flugsand, z.T. schluffig mit einer mittleren Tragfähigkeit handelt. Durch seine enggestufte Kornverteilung wird der Untergrund als schwer verdichtbar ausgewiesen.

In der Vergangenheit wurden in der näheren Umgebung einige Sondierbohrungen durchgeführt. Diese bestätigen den Bodenaufbau für den nördlichen Teil der Untersuchungsfläche. Für den südlichen Teil liegen Bohrungen nur in der Nienhagener Straße vor. Hier wird Mutterboden (50 cm) über Ton und Mergel nachgewiesen.

Die Bodenklasse für Erdarbeiten wird im Plangebiet bis zu einer Tiefe von zwei Metern mit Bodenklasse 3 – leicht lösbare Bodenart – angegeben.

5.6.2. Altlasten / Verdachtsflächen

Im gesamten südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich die Altablagerung AA146. Hierbei handelt es sich nach aktuellem Kenntnisstand um eine ehemalige Sandgrube, die bis etwa 1950 im Wesentlichen mit Bodenaushub verfüllt wurde. Die Tiefe beträgt nach Aktenlage bis zu 2,5 m. Diese Fläche wird von der Feuerwehr Misburg genutzt. Sie ist nahezu vollständig versiegelt und wird dies auch zukünftig bleiben. Sollten hier dennoch unversiegelte Freiflächen entstehen, so ist sicherzustellen, dass die Bodenwerte der Bauleitplanung der Landehauptstadt Hannover eingehalten werden. Dies könnte ggf. einen Bodenaustausch bis in entsprechende Tiefen erforderlich machen.

Der vorhandene Spielplatz inklusive Bolzplatz wurde im Rahmen des Altlastenprogramms der Landeshauptstadt Hannover untersucht. Das Büro Altlasten + Planung wurde mit der Durchführung einer orientierenden Untersuchung beauftragt. Die örtlichen Arbeiten fanden im Juli 2016 statt. Die Untersuchung erfolgte entsprechend der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und den Vorgaben des Mindestuntersuchungsprogramm für Kinderspielflächen (MUP) der Landeshauptstadt Hannover.

Der Bolzplatz ist bis in eine Tiefe von 0,35 m Tiefe mit einem grusig sandigen Mineralgemisch überdeckt. Die Pflanzstreifen sind durch ein fein- bis mittelsandiges, schwach- bis mittelhumoses Bodensubstrat gekennzeichnet. Hier sind in geringem Maß und unterschiedlichen Anteilen Fremdbestandteile im Boden vorzufinden.

Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch auf dem Spiel- und Bolzplatz zwischen 0,6 und 1,25 m mächtiges Auffüllmaterial erbohrt, bei dem es sich im Wesentlichen um mit Ziegel-, Beton-

und Schlackeresten vermischtes sandiges Material handelt. Dieses Auffüllmaterial weist vor allem im Bereich des Bolzplatzes erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Arsen auf, wobei das in der BBodSchV nicht eindeutig geregelte Nutzungsszenario Bolzplatz im Stadtgebiet Hannover dem Nutzungsszenario Kinderspielflächen zugeordnet wird.

Bezüglich der Bewertung der Untersuchungsergebnisse für den Bolzplatz ist zu beachten, dass dieser im Rahmen der Neugestaltung der Feuerwehr zum Stellplatz umgebaut wird. Gegen die geplante Nutzung des Bolzplatzes als Feuerwehrstellplätze bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses kann der Bolzplatz bis zum Umbau weiter bespielt werden, ohne das Sicherungsmaßnahmen notwendig sind.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch das vorhandene Auffüllungsmaterial ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten und der geringen Löslichkeit der PAK nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Baumaßnahmen sind die Abfallrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Die Auffüllhorizonte zeigen Belastungen im Zuordnungsbereich Z2 nach LAGA. Bei geplanten Baumaßnahmen ist anfallender Bodenaushub entsprechend LAGA zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Eingriffe in den Boden sind fachgutachterlich zu begleiten.

5.6.3. Grundwasser

Die Grundwasserkarte der Landeshauptstadt Hannover (Ausgabe 2013) beschreibt das Gebiet als geschlossenen Grundwasserkörper mit einem maximalen Grundwasserstand von ca. 57,5 bis 57,75 m NN.

Für das Plangebiet können vier Grundwassermessstellen für die Ermittlung der tiefsten bzw. höchsten Grundwasserstände herangezogen werden. Eine Interpolation aller gemessenen Grundwasserstände im Umfeld des zu untersuchenden Grundstücks ergibt folgende Werte:

- Geländehöhe (aus digitalem Geländemodell) 60,78 m ü.NN
- Maximaler Grundwasserstand (GWS) 57,53 m ü.NN
- Mittlerer Grundwasserstand 57,18 m ü.NN
- Grundwasserflurabstand b. max. GWS 3,25 m
- Grundwasserflurabstand b. mittlerem GWS 3,60 m
- Grundwasserfließrichtung Südosten

5.6.4. Kampfmittel

Nach Auskunft des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst – zeigen die zur Verfügung stehenden Luftbilder eine Bombardierung im Plangebiet. Daher ist nicht auszuschließen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

6. Gutachten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnten Gutachten wurden geprüft. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich den Ergebnissen der Gutachten an. Diese können in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung eingesehen werden.

- “Bericht zur Orientierenden Untersuchung Spielplatz Am Seelberg Hannover-Misburg“, Altlasten + Planung, Hannover 2017

- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG, ISC Inherent Solutions Consult, Hannover 2017
- Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich der Kraul & Wilkening und Stelling GmbH, ISC Inherent Solutions Consult, Hannover 2017

7. Kosten für die Stadt

Die Kosten für den Neubau der freiwilligen Feuerwehr Misburg können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht benannt werden, da noch keine konkrete Planung vorliegt. Diese werden in einem eigenständigem Verfahren eingebracht.

Die Finanzierung der Ausgaben für die Realisierung dieser Planung kann nur entsprechend der jeweiligen Finanzlage in den Haushaltsplänen sichergestellt werden.

Begründung des Entwurfes aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Mai 2019

gez. i.V. Malkus-Wittenberg

Fachbereichsleitung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am 27.06.2019 zugestimmt.

gez. Fenske

(StAR)

61.13 / 16.05.2019

Zum Satzungsbeschluss wurde die Begründung in den Abschnitten 5.6.2 und 7 ergänzt bzw. überarbeitet.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
August 2019

(i.V. Malkus-Wittenberg)
Fachbereichsleitung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung zur Satzung am
zugestimmt.

61.13 / 16.08.2019